

Verfahrensordnung der FNZ Bank SE zum Beschwerdeverfahren im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes



Vorwort

Die FNZ Bank SE (im Folgenden FNZ Bank) ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sowie ihrer Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnern und der Gesellschaft bewusst und nimmt diese ernst.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben hat die FNZ Bank ihr Hinweisgebersystem um Belange des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erweitert. Dies dient der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern.

Ziel ist es, tatsächliche oder potenzielle Verstöße aufzudecken, negative Auswirkungen zu begrenzen und Betroffenen ein vertrauliches, transparentes und zugängliches Meldeverfahren bereitzustellen. Das Verfahren fungiert dabei als Frühwarnsystem, mit dem mögliche Missstände frühzeitig erkannt und adressiert werden können – möglichst, bevor ein Schaden entsteht.

So ermöglicht es der FNZ Bank, wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, künftige Verstöße durch geeignete Präventionsmaßnahmen zu verhindern und betroffenen Personen den Zugang zu angemessener Abhilfe zu sichern.

Anwendungsbereich

Die FNZ Bank verfügt über ein Beschwerdeverfahren, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen entsprechende Pflichten frühzeitig mit Ihrer Hilfe zu erkennen, diese zu beheben und/oder zu verhindern. Dieses Verfahren steht sowohl Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten offen. Die FNZ Bank ermutigt ausdrücklich zur Meldung von Hinweisen, die sich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette beziehen - insbesondere im Sinne des LkSG. Ebenso können Hinweise auf Verstöße gegen geltende Gesetze, interne Richtlinien oder ethische Standards gemeldet werden, beispielsweise im Bereich Korruption, Diskriminierung, Arbeitsschutz, Datenschutz, Zwangs- oder Kinderarbeit sowie umweltrelevante Regelverstöße.

Das System ist nicht für allgemeine Personalangelegenheiten, Streitfälle oder kommerzielle Anfragen vorgesehen. Solche Anliegen sollten an die zuständigen Fachabteilungen gerichtet werden.

Beschwerdekanal und Zuständigkeit

Als Beschwerdekanal der FNZ Bank steht weltweit und rund um die Uhr das Online- Beschwerdeverfahren („Speak Up Line“) unter <https://fnz.de/compliance/hinweisgebersystem/> zur Verfügung, das von einem unabhängigen Dienstleister bereitgestellt wird. Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch die FNZ Bank. Der verantwortliche Fachbereich für die Verfahrensordnung gemäß LkSG ist die Compliance Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeauftragten.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Die Meldung erfolgt über das Websystem „SpeakUp-Line“ des externen Anbieters People Intouch, das über einen Link auf der Homepage der FNZ Bank erreichbar ist. Nach Auswahl der Sprache (Deutsch oder Englisch) können Hinweisgebende ihre Nachricht im Online-Formular erfassen oder per Copy & Paste einfügen. Es wird empfohlen, die angezeigte Berichtsnummer und ein selbstgewähltes Passwort sorgfältig zu notieren. Diese Daten ermöglichen den späteren Zugriff auf Rückmeldungen zur Meldung.

Sobald die Nachricht abgesendet wurde, ist sie im System erfasst und gilt somit als eingegangen. Eine gesonderte Eingangsbestätigung wird nicht versendet – der Umstand, dass die Meldung im Portal sichtbar ist, dokumentiert den Eingang. Die FNZ Bank empfiehlt, die Bestätigungsseite nach dem Absenden auszudrucken oder zu speichern.

2. Prüfung und Weiterverarbeitung der Nachricht

Die eingehenden Meldungen werden von der Compliance-Abteilung der FNZ Bank zeitnah gesichtet und geprüft. Sofern die Meldung in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, wird sie an den Menschenrechtsbeauftragten der FNZ Bank weitergeleitet.

Die FNZ Bank garantiert die vertrauliche Behandlung aller über die SpeakUp-Line eingegangenen Hinweise. Sollte ein Hinweis nicht unter das Verfahren fallen, wird dies nachvollziehbar und transparent über das Websystem begründet.

3. Klärung des Sachverhalts

Die Sachverhaltsklärung erfolgt bei Beschwerden im Sinne des LkSG durch den Menschenrechtsbeauftragten. Falls erforderlich, tritt dieser über die Plattform erneut mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, um ergänzende Informationen zu erfragen oder Rückfragen zu stellen. Dabei können auch die Erwartungen hinsichtlich möglicher Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen thematisiert werden.

Antworten auf Meldungen werden ebenfalls über das Websystem bereitgestellt. Um diese abzurufen, loggt sich die hinweisgebende Person mit ihrer Berichtsnummer und dem Passwort erneut auf der Website ein.

4. Abhilfemaßnahmen und Abschluss

Auf Grundlage des Sachverhalts werden geeignete Maßnahmen zur Abhilfe oder Prävention durch die jeweils zuständigen Fachstellen in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten entwickelt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird dokumentiert und bei Bedarf nachverfolgt.

Das Ergebnis sowie ggf. weitere Informationen zu eingeleiteten Maßnahmen werden über das Websystem an die hinweisgebende Person kommuniziert. Rückfragen oder Anmerkungen können über das System direkt eingereicht werden.

5. Wirksamkeitsprüfung

Die FNZ Bank SE führt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens durch. Ziel ist es, die Angemessenheit und Effektivität der Prozesse sicherzustellen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Schutz vor Benachteiligung

Der Schutz aller von einer Meldung betroffenen Personen sowie insbesondere der hinweisgebenden Person selbst hat für die FNZ Bank höchste Priorität. Neben der Bereitstellung eines sicheren und vertraulichen Hinweisgebersystems verpflichtet sich die FNZ Bank ausdrücklich dazu, eingehende Meldungen mit größter Vertraulichkeit zu behandeln und Hinweisgeber:innen umfassend vor Benachteiligung oder Repressalien zu schützen.

Alle eingehenden Hinweise sowie eventuell übermittelte personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Die Identität der meldenden Person wird – sofern gewünscht und rechtlich zulässig – nicht offengelegt. Bitte beachten Sie jedoch, dass im Falle behördlicher Ermittlungen oder gemäß lokalem Recht eine Offenlegung der Identität gegenüber den zuständigen Ermittlungsbehörden erforderlich sein kann.

Der Zugriff auf die Meldung und etwaige personenbezogene Daten ist strikt auf die dafür autorisierten Stellen beschränkt, die für die Prüfung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen verantwortlich sind.



Gültig ab 01.07.2025

Herausgeber:
FNZ Bank SE
Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention

©FNZ Bank SE

EB 6400.01 - 06/2025